

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Werksenats vom 18.07.2017

Betreff: Aktualisierung und Harmonisierung der Allgemeinen Bedingungen zum Anschluss und zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie und Fernwärme sowie zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen (AGB)

Referent: Werkleiter Armin Bardelle

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit 8 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut gelten die als **Anlage 8**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“. Sämtliche bisherigen Fassungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
2. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut gelten die als **Anlage 9**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“. Sämtliche bisherigen Fassungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
3. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut gelten die als **Anlage 10**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“. Sämtliche bisherigen Fassungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
4. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut gelten die als **Anlage 11**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“. Sämtliche bisherigen Fassungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

5. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut gelten die als **Anlage 12**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“. Sämtliche bisherigen Fassungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
6. Ab dem 01.08.2017 sind die als **Anlage 13**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Elektrizität zu Sondervertragskonditionen (AGB-Strom-VT-SLP)“ bei Neuverträgen anzuwenden.
7. Ab dem 01.08.2017 sind die als **Anlage 14**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Erdgas zu Sondervertragskonditionen (AGB-Gas-VT-SLP)“ bei Neuverträgen anzuwenden.
8. Ab dem 01.08.2017 sind die als **Anlage 15**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in Mittelspannung (AGB Anschluss MSP)“ bei Neuverträgen anzuwenden.
9. Ab dem 01.08.2017 sind die als **Anlage 16**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Strom-Netzanschlüssen in Mittelspannung (AGB Anschlussnutzung MSP)“ bei Neuverträgen anzuwenden.
10. Ab dem 01.08.2017 sind die als **Anlage 17**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss für die Gasversorgung in Mittel- und Hochdruck (AGB Anschluss MD/HD)“ bei Neuverträgen anzuwenden.
11. Ab dem 01.08.2017 sind die als **Anlage 18**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Gas-Netzanschlüssen in Mittel- und Hochdruck (AGB Anschlussnutzung MD/HD)“ bei Neuverträgen anzuwenden.
12. Ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut gelten die als **Anlage 19**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“.
13. Ab dem 01.08.2017 sind die als **Anlage 20**, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, beigefügten „Allgemeine Bedingungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Stadtwerke Landshut (AGB Beschaffung)“ bei Neuverträgen anzuwenden.

Landshut, den 18.07.2017

STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

